



**SYMPOSIUM  
„DIE REFORM DER  
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT 2012 IN  
PRAXIS UND THEORIE“  
AM 3. NOVEMBER 2016**

Am 26. Oktober 1876 fällte der Verwaltungsgerichtshof das erste Erkenntnis nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Aus Anlass seines 140-jährigen Bestandes lud der Verwaltungsgerichtshof zu einer wissenschaftlichen Fachtagung in seine neu renovierten Räume am Judenplatz.

In seiner Begrüßung hielt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Thienel** fest, dass die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2012 die intendierten Ziele erreicht hat: Bei gleichbleibender hoher Qualität der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes konnte die Dauer der Verfahren wesentlich verkürzt werden.



*Bundespressediens*



*Maza*

Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Mag. **Thomas Drozda** hob in seiner Grußadresse das rechtsstaatliche Gebot hervor, dass die Bürgerin bzw. der Bürger rasch zu einer juristisch einwandfreien höchstgerichtlichen Entscheidung kommt.



*Bundespressediens*

Das gute Zusammenwirken von Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bei der Kontrolle der Verwaltung in einem wohl weltweit einzigartigen System, das nunmehr auf eine zweistufige



*Bundespressediens*

Verwaltungsgerichtsbarkeit umgestellt wurde, betonte der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. **Gerhart Holzinger**.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. **Eckart Ratz** rief die Rolle eines Höchstgerichts bei der aus Gründen der Rechtssicherheit wichtigen Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung in Erinnerung, aber auch den Einfluss des EU-Rechts in Richtung einer vermehrten Rechtsfortbildung durch die Gerichte.



*Bundespressediens*



*Bundespressediens*

Die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter insbesondere die Richterin am Europäischen Gerichtshof Bundesministerin a.D. Dr. **Maria Berger**, weiters Vertreter der österreichischen Höchstgerichte, der obersten Verwaltungsgerichte der Nachbarstaaten und der österreichischen Verwaltungsgerichte, sowie hochrangige Vertreter aus Gesetzgebung und Verwaltung, verfolgten die Ausführungen der ausgewiesenen Experten und beteiligten sich an den im Anschluss an das jeweilige Referat geführten Diskussionen.



*Igor Vasič*

In der Vormittagssitzung wurden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Thienel** drei Referate gehalten:

Prof. Dr.Dr.h.c. **Klaus Rennert**, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, trug unter dem Titel „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Europäischen Kontext“ einerseits eine prägnante Charakterisierung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und betonte andererseits die fortschreitende Durchdringung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen durch das EU-Recht, und zwar insbesondere auch im Hinblick auf die Standards der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



*Bundespressediens*

Anhand von sieben Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, darunter politisch brisante Entscheidungen wie jene zum Sprachenrecht der Monarchie (1877) oder das sogenannte Habsburg-Erkenntnis (1963), bot ao.Univ.-Prof. Dr. **Thomas Olechowski**, Universität Wien, in seinem Referat „Marksteine der Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ einen Streifzug durch 140 Jahre Verwaltungsgerichtshof.



*Bundespressediens*

Hinsichtlich der „Konstitutionellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ hielt stv. Sektionsleiter Dr. **Ronald Faber**, LL.M., Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien, als die wesentlichen



*Bundespressediens*

Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform Verfahrensbeschleunigung, Bürgernähe und Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes fest.

Den Vorsitz in der Nachmittagssitzung führte die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr.<sup>in</sup> **Anna Sporrer**.



*Maza*

Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Zorn**,  
Senatspräsident des  
Verwaltungsgerichtshofs, Wien, stellte  
„Leitentscheidungen des  
Verwaltungsgerichtshofes zur neuen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit“, insbesondere  
zur Prüfungsbefugnis und zur  
Entscheidungspflicht der  
Verwaltungsgerichte und zur Anführung  
der grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinn  
des Art. 133 Abs. 4 B-VG bei der Revision  
an den Verwaltungsgerichtshof, dar.



*Maza*

Die mit der Einführung der Verwaltungsgerichte entstanden Schnittstellen zum Verwaltungsgerichtshof einerseits und zur Verwaltung andererseits hob Dr. **Johannes Fischer**, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Linz, ebenso hervor wie die wichtigste Rolle der Verwaltungsgerichte, nämlich die Rechtsschutzgewährung im Einzelfall, die schon im Titel seines Vortrages deutlich wurde: „Der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte“.



Maza



Maza

Mag. **Heidemarie Thalhammer**, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, berichtete über die Erfahrungen der Verwaltung mit der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“, verwies auf die Vorbereitungen der Verwaltung vor der Umstellung und auf die ständige Evaluierung der praktischen Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, die die Verwaltungsbehörden insbesondere durch die Teilnahme an der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, aber auch durch die Möglichkeit der Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof vor neue Aufgaben stellt.



*Igor Vasič*

Im Anschluss lud Bundesminister Drozda zu einem Abendempfang in das Bundeskanzleramt.



*Maza*

Die Beiträge der Veranstaltung werden im Heft 1 des Jahres 2017 der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit publiziert.